

Der Umgang mit asbesthaltigem Eternit (Laubendächern)

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass das Reinigen von den asbesthaltigen Laubeneindeckungen mit Hochdruckreinigern, Bürsten oder ähnlichen Werkzeugen verboten ist und eine Straftat im Sinne des Strafrechts und des Umweltrechts ist.

Es muss mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00€ gerechnet werden.

Asbestplatten dürfen nur nach TRGS 519 (Technische Regeln für Gefahrstoffe) entsorgt werden.

Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand zur Anzeige gebracht.

Sämtliche Kosten und Folgekosten der geschädigten Umwelt und Kosten die dem Verein entstehen gehen zu Lasten des Verursachers!

10.2015 Der Vorstand

Zusatz, 25.06.2021:

Dem Vorstand muss der Beleg (Kopie) über eine ordnungsgemäße Entsorgung der asbestfaserhaltigen Zementplatten vorgelegt werden.

**Wolfgang Aue
Vorsitzender**